

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Schulz, Leif-Erik Holm, Dr. Malte Kaufmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/10491 –**

Insolvenz der Signa-Gruppe und deren mögliche Auswirkungen auf den Steuerzahler

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende November 2023 gab die Signa-Gruppe bekannt, dass ein Insolvenzantrag der übergeordneten Beteiligungsgesellschaft Signa Holding GmbH beim Handelsgericht Wien eingebracht wurde. Einige Tage zuvor wurde in der Bundesrepublik Deutschland schon die Insolvenz der Signa Real Estate Management Germany – die Deutschlandtochter der Signa Prime Selection, zu der auch die Galeria Karstadt Kaufhof GmbH (GKK) gehört – eingebracht und bekannt gegeben (www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/signa-tochter-insolvenz-100.html). Die Auswirkungen dieser Insolvenzverfahren, ebenso wie die folgenden Konkursverfahren sind nach Ansicht des Fragestellers gegenwärtig wohl noch nicht abzuschätzen und werden aller Voraussicht nach auch noch die Gerichte beschäftigen.

Die Bundesregierung bewilligte dem Kaufhauskonzern GKK Anfang 2021 über den staatlichen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) ein nachrangig besichertes Darlehensvolumen in Höhe von 460 Mio. Euro. Im Jahr 2022 bewilligte die Bundesregierung weitere 220 Mio. Euro aus dem WSF in Form einer stillen Einlage, um den Kaufhauskonzern GKK zu stützen (www.wiwo.de/unternehmen/handel/staatskredite-an-galeria-karstadt-kaufhof-eine-halbe-milliard-euro-verlust-fuer-den-staat-mindestens/28792844.html). Also stützte die Bundesregierung den Kaufhauskonzern GKK in Summe mit 680 Mio. Euro aus dem WSF. Die Konzernführung beteuerte 2021 im Zuge der Bewilligung des Darlehens von 460 Mio. Euro aus dem WSF noch, dass „dem Steuerzahler durch diesen Kredit weder ein Risiko noch ein Nachteil“ entstehe (ebd.). Selbst bei der zweiten Finanzhilfe von 220 Mio. Euro im Jahr 2022 wurde durch die Konzernführung der GKK mitgeteilt, dass diese Bewilligung „auf ihr Risiko hin überprüft wurde“ und die Einlage „auch mit Sicherheiten hinterlegt sei und mit Zinsen zurückgezahlt werde“ (ebd.). Selbst der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, Dr. Robert Habeck, gab sich in seiner Rede noch zuversichtlich, dass Galeria Karstadt Kaufhof danach in sicheres und gutes Fahrwasser komme (Plenarprotokoll 20/13, S. 788).

Laut einem Presseartikel seien von den insgesamt 680 Mio. Euro aus dem WSF lediglich 180 Mio. Euro besichert, was einen Minimalschutz in der Insolvenz darstelle (www.wiwo.de/unternehmen/handel/staatskredite-an-galeria-

karstadt-kaufhof-eine-halbe-milliarde-euro-verlust-fuer-den-staat-mindestens/28792844.html). Aufteilen würden sich die Sicherheiten auf 80 Mio. Euro liquider Mittel in Form eines Bankguthabens und weitere 100 Mio. Euro in Form einer Sicherheitsübereignung des Warenbestandes sowie abgetretene Kreditforderungen und Markenrechte durch die GKK (ebd.) Für die bewilligten 220 Millionen von 2022 aus dem WSF in Form einer stillen Einlage wurden wohl keinerlei Sicherheiten oder Zugeständnisse an die Bundesregierung vereinbart.

Die nach Auffassung der Fragesteller berechtigten parlamentarischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Darlehensbewilligungen an die GKK, den Risikobewertungen, den hinterlegten Sicherheiten und allenfalls deren Verwertung durch den Bund wurden von der Bundesregierung mit dem Verweis auf Artikel 12 des Grundgesetzes und dass die erbetenen Informationen als Verschlusssache „VS – Vertraulich“ eingestuft seien, nach Ansicht der Fragesteller nur unzureichend beantwortet (z. B. Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/27375, Antwort auf die Schriftliche Frage 105 auf Bundestagsdrucksache 19/26646). Die Fragesteller sind daher geneigt, zu glauben, dass die über den WSF bewilligten und an die Warenhausgruppe GKK ausgeschütteten 680 Mio. Euro an Steuergeldern weitgehend uneinbringlich sind und für diesen Ausfall der Steuerzahler wird eintreten müssen.

Gänzlich unverständlich für die Fragesteller ist der Umstand, dass die Bundesregierung keine konkreten Maßnahmen gegen einen etwaigen Forderungsausfall der bereitgestellten Sicherheiten getroffen hat, obwohl die Europäische Zentralbank (EZB) im Sommer 2023 bereits die wichtigsten Kreditgeber von Signa einer Sonderprüfung unterzog und Banken nach der Höhe von ausgereichten Kreditsummen in Bezug auf die Signa-Gruppe befragte (www.manager-magazin.de/unternehmen/rene-benko-letzte-chaostage-bei-signa-und-wer-traeagt-die-schuld-am-schnellen-kollaps-a-f383a538-97a0-4d71-877a-4e78dfec4115).

Des Weiteren besteht nach Ansicht der Fragesteller ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Geschäftsgebarung der Bundesregierung vor allem im Zusammenhang mit der Pleite der Signa-Gruppe und deren Tochtergesellschaften (GKK) in Deutschland.

1. Wann, und wie hat die Bundesregierung von der Insolvenz der Signa-Gruppe erfahren?

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass nach dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung von der Bekanntmachung des Antrags auf Insolvenz der Signa-Holding GmbH durch das Handelsgericht Wien am 29. November 2023 gefragt wird. Die Bundesregierung hat am gleichen Tag hiervon im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung Kenntnis erlangt.

2. Welche Prognosen kann die Bundesregierung im Hinblick auf die noch nicht abschließend abzuschätzende Signa-Pleite und den finanziellen Unterstützungen der GKK durch die Bundesregierung abgeben bzw. aufstellen?

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklungen um die Signa-Gruppe, einschließlich der Auswirkungen der Insolvenzanmeldung der SIGNA-Holding GmbH auf die wirtschaftliche Lage der Galeria Karstadt Kaufhof GmbH (GKK). Die weiteren Entwicklungen hängen maßgeblich vom weiteren Verlauf der Insolvenzverfahren ab. Die Bundesregierung gibt hierzu keine Prognosen ab.

3. Welche Prognosen hat die Bundesregierung im Rahmen von früheren Unterstützungsmaßnahmen der GKK aufgestellt, die Unterstützungen aus dem WSF gerechtfertigt haben, und welche Faktoren wurden im Rahmen dieser Zukunftsprognosen angesichts der erneuten Insolvenz der GKK damals falsch bewertet?

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) hatte GKK in der pandemiebedingt schwierigen Lage mit zwei Hilfsmaßnahmen im Volumen von insgesamt 680 Mio. Euro Unterstützung gewährt. Die staatlichen WSF-Hilfsmaßnahmen dienten dem Ziel, dem zweitgrößten Warenhauskonzern Europas und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der pandemiebedingt schwierigen Lage zu helfen. Insbesondere waren die Warenhäuser in besonderem Maße von den staatlichen Schließungsanordnungen betroffen. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von WSF-Stabilisierungsmaßnahmen waren erfüllt. Der WSF ist seiner Aufgabe als letzter Rettungsanker der staatlichen Hilfsprogramme damals gerecht geworden und hat einen Beitrag geleistet, dem Unternehmen und seinen Beschäftigten in der pandemiebedingten Notlage eine Perspektive zu geben. Im weiteren Verlauf blieben die wirtschaftliche Erholung und Entwicklung von GKK hinter den Erwartungen zurück. Diese Entwicklung ist u. a. auch auf nicht beeinflussbare Faktoren wie die Energiekrise, eine steigende Inflation und den allgemein starken Rückgang des Konsumklimas zurückzuführen.

4. Wie sind die monetären Mittel, die durch die Bundesregierung in Form eines Darlehens und einer stillen Einlage an die GKK geflossen sind, konkret abgesichert (bitte die Sicherheiten seitens GKK auflisten und angeben, wie diese durch die Bundesregierung abgesichert wurden)?

Wie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Darlehensbedingungen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und Folgen für den Steuerzahler“ auf Bundestagsdrucksache 19/27375 ausgeführt, kann die Bundesregierung diese Auskünfte nicht öffentlich zur Verfügung stellen. Die Informationen wurden im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt und können dort eingesehen werden.

5. Wie hoch beziffert die Bundesregierung den möglichen Schaden für den Steuerzahler im Falle des Forderungsausfalls im Zusammenhang mit der GKK im Insolvenzverfahren?
6. Wie hoch beziffert die Bundesregierung den schon entstandenen Schaden für den Steuerzahler durch frühere Abschreibungen im Rahmen von Unterstützungsmaßnahmen der GKK?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Infolge des Ende 2022 eröffneten Schutzschirmverfahrens über das Vermögen von GKK war die Stille Beteiligung des WSF aufgrund ihres Eigenkapitalcharakters und den insolvenzrechtlichen Regeln entsprechend abzuschreiben. Das Nachrangdarlehen wird seither in Höhe von 88 Mio. Euro fortgeführt. Der WSF hat seit Gewährung der Maßnahmen bislang Zinsen und anteilige Verwertungserlöse von insgesamt rund 50 Mio. Euro erhalten.

GKK hat am 9. Januar 2024 beim Amtsgericht Essen erneut einen Insolvenzantrag gestellt. Der Ablauf des Verfahrens richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Erst mit Abschluss des Insolvenzverfahrens werden die Auswir-

kungen auf die Gläubiger, zu denen der WSF gehört, feststehen. Der WSF wird seine Interessen als Gläubiger im Insolvenzverfahren angemessen vertreten.

Die konkreten Veräußerungserlöse aus der Verwertung von Sicherheiten stehen erst nach Ablauf der Verkaufsprozesse fest. Zur konkreten Höhe der Rückführungen gibt die Bundesregierung keine Schätzung ab.

7. Hat die Bundesregierung geprüft, ob Kredite und Einlagen im Zusammenhang mit der GKK, die ohne Sicherheiten vergeben wurden, in einem Insolvenzverfahren als normale Insolvenzforderungen zu werten wären und somit dem Bund ein Forderungsausfall in Höhe von insgesamt 500 Mio. Euro drohen könnte, und wie bewertet die Bundesregierung dies unter rechtlichen Gesichtspunkten?

Der WSF war unter den staatlichen Corona-Hilfsprogrammen als letzter Rettungsanker ausgestaltet. Er kam dann zum Einsatz, wenn keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten oder Hilfsprogramme zur Verfügung standen. Zu den gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen gehörten insbesondere Nachrangdarlehen und stille Beteiligungen. Die staatlichen WSF-Hilfsmaßnahmen für GKK dienten dem Ziel, dem zweitgrößten Warenhauskonzern Europas und seinen Mitarbeitenden in der pandemiebedingten schwierigen Lage zu helfen. Insbesondere waren die Warenhäuser in besonderem Maße von den staatlichen Schließungsanordnungen betroffen. Die rechtlichen Voraussetzungen der Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen durch den WSF wurden geprüft und waren erfüllt.

8. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass von den insgesamt 680 Mio. Euro Unterstützungszahlungen an die GKK lediglich 180 Mio. Euro besichert sind (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
9. Kann die Bundesregierung des Weiteren bestätigen, dass sich die Besicherung wie folgt aufteilt, nämlich in
 - a) 80 Mio. Euro in Form liquider Mittel (Bankguthaben), und
 - b) 100 Mio. Euro in Form einer Sicherheitsübereignung des Warenbestandes sowie abgetretene Kreditforderungen und Markenrechte?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kann dies nicht bestätigen.

10. Kann die Bundesregierung bereits abschätzen, ob die angegebene Besicherung in Höhe von 180 Mio. Euro auch verwertet werden kann, und wenn ja, in welcher Form, und wann?

Die Höhe der zu erzielenden Erlöse steht noch nicht abschließend fest. Es wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

11. Wurden Seitens der Bundesregierung die Darlehensbewilligungen an die GKK, eine etwaige Risikobewertungen der Darlehensbewilligung und die hinterlegten Sicherheiten der GKK überprüft bzw. geprüft, und kann das Ergebnis dieser Überprüfung bzw. Prüfung durch die Bundesregierung eingesehen werden?
12. Nach welchen Kriterien und Erwägungsgründen fand eine Überprüfung bzw. Prüfung (Frage 11) durch die Bundesregierung statt?

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der WSF war unter den staatlichen Corona-Hilfsprogrammen als letzter Rettungsanker ausgestaltet. Er kam dann zum Einsatz, wenn keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten oder Hilfsprogramme zur Verfügung standen. Die staatlichen WSF-Hilfsmaßnahmen für GKK dienten dem Ziel, dem zweitgrößten Warenhauskonzern Europas und seinen Mitarbeitenden in der pandemiebedingten schwierigen Lage zu helfen. Insbesondere waren die Warenhäuser in besonderem Maße von den staatlichen Schließungsanordnungen betroffen. Die rechtlichen Voraussetzungen der Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen durch den WSF wurden geprüft und waren erfüllt. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in Unterlagen erfolgt entsprechend der geltenden Vorgaben nach Prüfung im Einzelfall.

Der Zugang zu WSF-Stabilisierungsmaßnahmen war u. a. abhängig von der Erfüllung bestimmter Größenkriterien sowie volks- und betriebswirtschaftlicher Voraussetzungen.

13. Hatte die Bundesregierung Kenntnis von den Sonderprüfungen und Bankabfragen durch die EZB, die bereits im Sommer 2023 angesetzt waren (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, wann, und wie hatte die Bundesregierung davon erfahren?
14. Aus welchem konkreten Erwägungsgrund hat die Bundesregierung nicht bereits im Sommer 2023 konkrete Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf die GKK-Hilfen und etwaig drohende Forderungsausfälle gesetzt?
15. Hat die Bundesregierung die „Warnungen“ der EZB in Form der Sonderprüfungen und Bankabfragen richtig eingeschätzt, und zu welchen Ergebnissen ist sie dabei gekommen (www.manager-magazin.de/unternehmen/rene-benko-letzte-chaostage-bei-signa-und-wer-traegt-die-schuld-am-schnellen-kollaps-a-f383a538-97a0-4d71-877a-4e78dfec4115)?

Die Fragen 13 bis 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der WSF nicht der SIGNA-Gruppe – die Gegenstand der Prüfungen der Europäischen Zentralbank (EZB) waren – Stabilisierungsmaßnahmen gewährt hat, sondern GKK mit Sitz in Essen. Diese WSF-Stabilisierungsmaßnahmen wurden bereits im Februar 2021 und im Februar 2022 beschlossen und vertraglich mit dem Unternehmen vereinbart. Die späteren Prüfungen der SIGNA-Gruppe durch die EZB im Sommer 2023 hatten dementsprechend keinen Einfluss auf die zuvor mit GKK abgeschlossenen Verträge.

Die EZB agiert unabhängig und unterrichtet die Bundesregierung dementsprechend nicht über ihre Tätigkeiten. Die Bundesregierung hat damals im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung von den erfragten Sachverhalten Kenntnis erlangt.

16. Kann die Bundesregierung beziffern, wie viele Mitarbeiter gegenwärtig bei der GKK arbeiten, und kann die Bundesregierung des Weiteren abschätzen, ob Mitarbeiter der GKK weiterhin einen sicheren Job haben, da im Zuge der vorherigen Rettungsaktionen bereits Arbeitsplätze reduziert wurden (www.puls24.at/news/wirtschaft/5000-kuendigungen-rene-benk-o-halbiert-galeria-filialen-beinah/291640), oder werden diese als Kollateralschaden in Kauf genommen?

Nach Angabe des Unternehmens vom 9. Januar 2024 sind rund 15 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der GKK beschäftigt. Die Bundesagentur für Arbeit hat am gleichen Tage mitgeteilt, dass die Beschäftigten von GKK bei einer erneuten Insolvenzeröffnung Insolvenzgeld erhalten können. Über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens entscheidet das Insolvenzgericht. Die Bundesregierung ist sich der schwierigen Situation, in der sich die Beschäftigten befinden, bewusst. Aktuell läuft das vorläufige Insolvenzverfahren und nach Unternehmensangaben die Suche nach einem neuen Investor. Die Entscheidungen über die Zukunft des Geschäfts, insbesondere die Fortführung einzelner Filialen liegt nicht in der Zuständigkeit der Bundesregierung und kann daher nicht prognostiziert werden. Schätzungen gibt die Bundesregierung nicht ab.

17. Von wem und warum wurden Informationen in Bezug auf die GKK als VS-Vertraulich (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) eingestuft, und sind diese weiterhin aufrecht?
18. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Einstufung VS-Vertraulich in Bezug auf Informationen im Zusammenhang mit der GKK aufzuheben, und wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 17 und 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einstufung als „VS-Vertraulich“ erfolgte durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz. Eine Aufhebung der Einstufung ist nicht beabsichtigt. Es geht hier primär um den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

19. Hat sich die Bundesregierung außer den mutmaßlichen 180 Millionen an Sicherungen auch Sicherungsrechte an Immobilien der GKK gesichert?
 - a) Wenn ja, an welchen, und in welcher monetären Höhe?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 19 bis 19b werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

20. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Steuerbetrug, Geldwäsche oder andere finanzkriminelle Aktivitäten bzw. entsprechende Verdachtsfälle im Zusammenhang der Aktivitäten Signa-Gruppe, ihrer Beteiligungen oder den Stiftungen des René Benko vor?
21. Wenn ja, welche (bitte mit kurzer Erläuterung auflisten)?

22. Wenn nein, warum nicht (www.badische-zeitung.de/im-visier-der-justiz-fuer-galeria-kaufhof-eigner-r-ne-benko-wird-es-eng; www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/benko-signa-steuerzahler-100.html; www.capital.de/wirtschaft-politik/benkos-privatvermoegen-trotz-signa-insolvenz-durch-stiftung-geschuetzt-34340666.html)?

Die Fragen 20 bis 22 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen über die öffentliche Berichterstattung hinaus keine weitergehenden Informationen zu den erfragten Sachverhalten vor.

